

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

47/2013, 20. September 2013

INHALTSÜBERSICHT

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

1538

Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 12 Abs. 1 Nr. 6 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat das Kuratorium der Freien Universität Berlin am 23. August 2013 folgende Gebührensatzung erlassen:*

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an dem weiterbildenden Masterstudiengang Visual and Media Anthropology des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang) erhebt die Freie Universität Berlin eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Masterstudiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei Studienjahren beträgt pro Teilnehmerin oder Teilnehmer 5 990,- € pro Studienjahr, insgesamt 11 980,- € für zwei Studienjahre zuzüglich der jeweils geltenden Semestergebühren und -beiträge.

(2) Für den Fall, dass sich das Studium aufgrund von nicht ausreichenden oder nicht erbrachten Prüfungsleistungen über zwei Studienjahre hinaus verlängert, fallen für jedes zusätzliche Semester (jedes halbe Studienjahr) die Hälfte der Teilnahmegebühr für ein Studienjahr in Höhe von 2 995,- € sowie die jeweils geltenden Semestergebühren und -beiträge an.

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 6. September 2013 bestätigt worden.

(3) In Fällen wirtschaftlicher Bedürftigkeit und bei Vorliegen besonderer sozialer Situationen der Bewerberin oder des Bewerbers kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden. Zuständig hierfür ist die Auswahlkommission. Für die Semestergebühren und -beiträge nach Abs. 1 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 3 Zahlungsverfahren

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der jeweils fälligen Gebühren pro Studienjahr in Höhe von 5 990,- € zuzüglich der jeweils geltenden Semestergebühren und -beiträge ist für das jeweilige Studienjahr bis zum 31. August zu erbringen.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums oder Abbruch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Aufnahme des Studiums mit Beginn des Einführungsseminars werden drei Viertel der Gebühr für das erste Studienjahr erstattet. Bei einem späteren Abbruch des Studiums ist die Gebühr für die gesamte Studiendauer (11 980,- €) abzüglich des bereits gezahlten Betrages zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Masterstudiengang vom 11. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 46/2008, S. 1202) außer Kraft.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die für den Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2013/2014 zugelassen worden sind, gilt die Gebührensatzung gemäß Abs. 2 fort.